



Kinder- und Jugendschutzordnung

§ 1 Prävention gegen sexuelle Gewalt

Sport ist überwiegend auch Jugendarbeit und Nachwuchsförderung. Der Schutz der uns als Verein anvertrauten Kindern und Jugendlichen verlangt es, nicht nur die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen, sondern darüber hinaus auch die Beteiligten für diesen Schutz von Kindern und Jugendlichen zu sensibilisieren, zu informieren und aufzuklären. Die Schachgesellschaft Schönbuch 1982 e.V. folgt diesem Anliegen durch Erlass der folgenden Kinder- und Jugendschutzordnung. Dabei gilt es, neben dem Schutz der Kinder und Jugendlichen auch Haupt- und Ehrenamtliche im Kinder- und Jugendbereich vor ungerechtfertigten Vorwürfen zu schützen. Der Datenschutz muss beachtet werden.

§ 2 Grundsätze

- (1) Kinder- und Jugendtraining soll immer in öffentlich zugänglichen Räumen stattfinden. Situationen mit einem Trainer oder einer Trainerin und nur einem Kind oder Jugendlichen sollen, wenn sie nicht vermieden werden können, dem Verein und den Erziehungsberechtigten nach Ort und Zeit bekannt sein.
- (2) Aus dem Training heraus sollen keine privaten Treffen der Trainerinnen und Trainer mit einzelnen Kindern und Jugendlichen außerhalb des Trainings herbeigeführt werden.
- (3) Betreuerinnen und Betreuer sollen keine privaten Geschenke an einzelne Kinder machen.
- (4) Körperliche Kontakte zu den Kindern und Jugendlichen (im Training oder zum Trösten in den Arm nehmen oder um Mut zu machen) müssen von diesen erwünscht und gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.
- (5) Es sollen ausreichende Fortbildungsangebote zur Prävention vorhanden sein und genutzt werden. Daran sollte jede Trainerin und jeder Trainer, aber auch Übungsleiterinnen und Übungsleiter teilnehmen. Darüber hinaus wird diese Ordnung und der Ehrenkodex zum festen Modul bei Fortbildungen und Erstausbildung von Trainerinnen und Trainern gemacht.
- (6) Kinder müssen in jeder Situation mit Respekt und unter Wahrung ihrer körperlichen und seelischen Würde behandelt werden. Dementsprechend sind angemessene Umgangsformen gegenüber Kindern und Jugendlichen zu wahren und auch bei Kindern und Jugendlichen untereinander zu verlangen. Alle Formen von Herabsetzung und sexualisierter Sprache sind zu vermeiden. Trainerinnen und Trainer sind aufgerufen, einen respektvollen Umgang der Kinder und Jugendlichen untereinander zu fördern und grenzverletzende Verhaltensweisen nicht zu tolerieren.
- (7) Der Verein sorgt dafür, dass Eltern, Kindern und Jugendlichen diese Grundsätze vermittelt werden und dass ihnen sowohl innerhalb des Vereins als auch im Bezirk oder Verband eine Ansprechperson benannt wird, an die sie sich bei allen Fragen wenden können.

§ 3 Erweitertes Führungszeugnis

- (1) Jeder bei der Schachgesellschaft Schönbuch 1982 e.V. der direkt mit Kindern und Jugendlichen (zum Beispiel: Vereinstrainer*in/Jugendleiter*in) zu tun hat, soll ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Die Schachgesellschaft Schönbuch 1982 e.V. darf nur Mitglieder regelmäßig oder über einen längeren Zeitraum am Stück in der Jugendarbeit einsetzen, die ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben.

- (2) Der Vereinsvorsitzende ist dafür verantwortlich, dass niemand in seinem Verein mit Kindern und Jugendlichen regelmäßig oder über einen längeren Zeitraum am Stück arbeitet, dessen Erweitertes Führungszeugnis nicht von den Obleuten, des SVW Präsidium überprüft wurden.
- (3) Das erweiterte Führungszeugnis wird für jedes Mitglied, das regelmäßig, oder über einen längeren Zeitraum in der Jugendarbeit tätig ist unten des SVW alle 5 Jahre neu beantragt.
- (4) Wenn zu einer der folgenden Delikte Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis genannt sind, darf das Mitglied nicht in der Jugendarbeit eingesetzt werden:

§ 171 Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht
§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs-
§ 174c oder Betreuungsverhältnisses
§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a Zuhälterei
§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184 Verbreitung pornografischer Schriften
§ 184a Verbreitung gewalt- und tierpornografischer Schriften
§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften
§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Schriften
§ 184d Zugänglichmachen pornografischer Inhalte
§ 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornografischer
§ 184e Darbietungen
§ 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184g Jugendgefährdende Prostitution
§ 184i Sexuelle Belästigung
§ 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen
§ 211 Mord
§ 221 Aussetzung
§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 226a Verstümmelung weiblicher Genitalien
§ 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
§ 232a Zwangsprostitution
§ 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
§ 235 Entziehung Minderjähriger
§ 236 Kinderhandel
§ 238 Nachstellen
§ 239 Freiheitsberaubung
§ 239a Erpresserischer Menschenraub
§ 239b Geiselnahme

- (5) Erscheint einer dieser Punkte im erweiterten Führungszeugnis wird der Vereinsvorsitzende und der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte des SVW darüber informiert. Der Vereinsvorsitzende der Schachgesellschaft Schönbusch 1982 e.V. untersagt unmittelbar diesem Mitglied, den Umgang im Bereich Jugend

§ 4 Elternerklärung/Erziehungsbeauftragung

Es wird empfohlen, dass bei Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche mit Übernachtungen (z. B. für Freizeiten, Turniere etc.) dafür von den Erziehungsberechtigten eine personalisierte Einverständniserklärung (Erziehungsbeauftragung von den Eltern für einen der Betreuer) eingeholt wird.

§ 5 Interventionsleitfaden: Reaktion bei Missständen und Verdachtsfällen

Wer als Vertrauensperson oder als Funktionär oder Funktionärin mit Fällen von Übergriffen oder Verdachtsfällen befasst ist, soll für den Umgang mit dem Fall und den Betroffenen vorrangig den Willen des eventuellen Opfers respektieren (Opferschutz). Vertraulichkeit ist zu wahren. Die Vertrauensperson soll im Hintergrund Beratung in Anspruch nehmen können (gerne über den Verband) und Kontakte zu Hilfeangeboten herstellen und vermitteln.

Anzeigen oder die Veröffentlichung oder Weitergabe von Vorwürfen darf ohne Einverständnis der Betroffenen nicht erfolgen. Eigene Aufklärungsversuche oder Befragungen dürfen nur nach fachlicher Beratung erfolgen, und nur, soweit das erforderlich ist.

Bei Verdachtsfällen ergreift der Verband und der Verein die notwendigen Maßnahmen, um weitere Vorfälle oder Verdachtssituationen wirksam zu verhindern. Dabei sind die berechtigten Interessen aller Beteiligten abzuwägen.

Für den Verband ergreift der Kinder- und Jugendschutzbeauftragter die notwendigen Maßnahmen. Der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte holt vor einer Entscheidung entsprechende Beratung ein. In Vereinen ist der Vereinsvorsitzende zuständig. Weitere Personen sollen nur hinzugezogen werden, wenn das erforderlich ist. Sind Maßnahmen streitig, entscheidet das gesamte Präsidium.

§ 6 Beratung

Bei allen Fragen in Bezug auf sexualisierter Gewalt gibt es ein bundesweites, kostenfreies und anonymes Hilfetelefon: Hilfetelefon sexueller Missbrauch, 0800 – 2255530. Außerdem lassen sich über die Homepage: www.hilfetelefon-missbrauch.de oder über die Ansprechpartner des Verbandes regionale Hilfsangebote finden.

Die LKSF Baden-Württemberg e. V. (Landeskoordinierung der spezialisierten Fachberatungsstellen) gibt unter: <https://lksf-bw.de/> eine jeweils aktuelle Liste der Fachberatungsstellen zur Hilfe bei sexualisierter Gewalt an.

Der SVW arbeitet mit der Beratungsstelle »KOBRA«, als Kooperationspartner zum Schutz vor sexueller Gewalt, zusammen, die bei Bedarf den Verband oder mit dem Sachverhalt befasste Mitarbeiter des Verbandes berät. Betroffene aus dem Stadtbezirk Stuttgart können sich ebenso an diese Stelle wenden (Personen aus anderen Bereichen des Verbandsgebiet schauen bitte bei <https://lksf-bw.de/>):

KOBRA Fachberatungsstelle
Hölderlinstraße 20
70174 Stuttgart
Telefon: 0711 / 162 970
Homepage: <https://www.kobra-ev.de/>